

## Entwurf einer Vollziehungshandlung

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der mobilkom austria AG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber Hutchison 3G Austria GmbH, Gasometer C, Guglgasse 12/10/3, 1110 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien, in der Sitzung vom 9.3.2009 einstimmig folgenden Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 48 Abs 1, § 50 Abs 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird für die Zusammenschaltung der öffentlichen Kommunikationsnetze der mobilkom austria AG (im Folgenden „mobilkom“) und Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „H3G“) zum Vertrag vom 20.11.2008 als Punkt 7. Folgendes angeordnet:

#### 7. Tariftransparenz

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung „ab“ wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Kosten für die Durchführung der Netzansage sind, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, vom MNBauf zu tragen.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

## **II. Begründung**

### **A. Gang des Verfahrens**

Mobilkom Austria AG & Co KG (jetzt mobilkom austria AG) brachte mit Schreiben vom 29.12.2003 einen Antrag auf Erlassung einer Anordnung gemäß § 50 Abs 1 iVm § 23 Abs 2 TKG 2003 betreffend die Festlegung der Regelung zur mobilen Nummernportierung zwischen mobilkom und Hutchison 3G Austria GmbH gemäß den Bedingungen nach Anhang ./A (ON 1).

Mit Bescheid vom 30.7.2004 hat die Telekom-Control-Kommission die Bedingungen für die mobile Rufnummernportierung erlassen (ON 156). Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis vom 31.1.2005, ZI 2004/03/150 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben (ON 174).

Der Ersatzbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.3.2006 (ON 307) wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 3.9.2008, ZIen 2006/03/0079, 0081 aufgehoben (ON 321).

Beide Parteien haben erklärt, ihre bisherigen Anträge aufrecht zu lassen (ON 326, 327). Da die Parteien eine privatrechtliche Einigung bis auf die Regelung der Tariftransparenz finden konnten, wurden die jeweiligen bisherigen Anträge bis auf die Tariftransparenz von beiden Parteien zurückgezogen (ON 337, 339).

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

mobilkom verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt H3G über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

#### **2. Zur Tariftransparenz**

§ 12 NÜV bestimmt, dass der Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen hat, wenn sich das Endkundentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableiten lässt.

Für den Fall, dass ein Quellnetzbetreiber die Tariftransparenz für ihre Endkunden durch ein einheitliches Tarifmodell über alle Mobilrufnummern oder ein einheitliches Tarifmodell über alle Rufnummern einer Bereichskennzahl sicherstellen, ist das Anbieten einer Netzansage nicht erforderlich.

Die Netzansage kann entweder durch das Quellnetz selbst erbracht werden oder in Form einer Dienstleistung des Zielnetzes in Anspruch genommen werden. Die Dienstleistung der anrufindividuellen Netzansage kann entweder vom Quellnetz, vom Vertragspartner bei

indirektem Routing oder vom Zielnetz erbracht werden.

Für die Übermittlung der Information, ob eine Netzansage erforderlich ist, ist die Verwendung der in der Routingnummer enthaltenen Betreiberkennung „ab“ zweckmäßig.

## **C. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Zur Anordnung im Einzelnen**

#### **a. Allgemeines**

Beide Parteien haben sich über den Prozess der mobilen Rufnummernportierung geeinigt sowie über das hierbei zu verrechnende Entgelt. Keine Übereinstimmung konnte für den Bereich der Tariftransparenz gefunden werden. Dabei strittig war insbesondere, die Tarifansage als solche sowie deren Gestaltung; unstrittig war hingegen das technische Prozedere der Tarifansage. Die angeordnete Regelung beruht auf folgenden Überlegungen:

Gemäß § 12 Nummernübertragungsverordnung (NÜV, BGBl II 2003/513) hat bei einem Anruf der Betreiber des öffentlichen Telefondienstes, der den Anruf mit dem Teilnehmer abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten. Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzugeben. Der Endnutzer muss die Möglichkeit erhalten, diese Information abzuschalten.

Die Verfahrensparteien haben in dem privatrechtlich abgeschlossenen Vertrag zur mobilen Rufnummernportierung festgelegt, wie die technische Übermittlung von Informationen zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und auch unstrittig zwischen den Verfahrensparteien, wenn die Übermittlung der Information, ob eine Netzansage erforderlich ist, mit der Betreiberkennung „ab“ übermittelt wird.

#### **b. Zur Durchführung einer Portieransage als solche**

Aufgrund der NÜV ist die Netzansage eine rechtliche Verpflichtung. Um die gesetzlich geforderte Tariftransparenz zu gewährleisten, ist eine solche daher verpflichtend von den Mobilbetreibern durchzuführen. Soweit unbegrenzte Flattarife im Mobilnetz, dh Flattarife, die ohne Einschränkung immer im Mobilnetz gelten, zur Anwendung kommen, ist keine Netzansage iS von § 12 NÜV erforderlich, weil dem Kunden keine anderen oder höheren Kosten als bei Netzidentität entstehen.

H3G vertritt die Ansicht, dass die Portieransage ein wesentlicher Grund dafür sei, von einem Betreiberwechsel unter Rufnummernportierung Abstand zu nehmen. Damit stehe, nach H3G, die Portieransage in Widerspruch zu den Regulierungszielen des § 1 TKG 2003 als auch zur Zielbestimmung des § 23 Abs 1 TKG 2003 (ON 327).

Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass es für die Netzansage eine gesetzliche Bestimmung – nämlich § 12 NÜV – gibt. Die Netzansage dient dem Schutz des Kunden. Sie gibt dem Kunden die notwendige Information, dass er in ein anderes Netz zu einem anderen als dem ursprünglich erwarteten Tarif telefoniert. Damit schützt die Ansage den Kunden vor etwaigen hohen oder unbewussten Kosten. Da der rufende Kunde einen Anspruch auf den rechtlich vorgesehenen Schutz hat, kann H3G diesen nicht entfallen lassen.

H3G beantragt, dass die Portieransage nach § 12 NÜV infolge Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts zu unterbleiben habe (ON 327). Zu diesem Anwendungsvorrang ist Erwägungsgrund 41 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie) zu erwähnen. Darin heißt es, dass der Nutzen der Nummernübertragbarkeit sich dadurch erheblich steigern lässt, dass transparente Tarifinformationen vorliegen, und zwar sowohl für Endnutzer, die ihre Nummer mitnehmen, als auch für Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die die Möglichkeit zur Nummernübertragung genutzt haben.

Folgt man dem Wortlaut der Universaldienstrichtlinie, hätte § 12 NÜV sogar noch weiter gefasst werden müssen, so dass es tatsächlich – Änderungen im Tarif vorausgesetzt – zu Tarifansagen kommen müsste. § 12 NÜV geht zwar nicht so weit wie die Vorgaben in der Universaldienstrichtlinie, von einem Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht kann aber keinesfalls gesprochen werden.

Dem Antrag der H3G, dass die Portieransage nach § 12 NÜV infolge Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts zu unterbleiben habe, konnte somit nicht gefolgt werden.

### **c. Zur Gestaltung der Portieransage**

H3G beantragt, die Portieransage darauf zu beschränken, dass lediglich das angerufene Netz und dieses nur bei solchen Tarifpaketen genannt werden darf, in denen der Kunde aus der Nennung des angerufenen Netzes eine Tarifinformation ableiten kann.

Der Antrag ist in dieser Form jedoch ein Widerspruch in sich. Zum einen soll die Ansage insofern kurz sein, als sie nur den Betreibernamen nennt, zum anderen soll der Kunde eine Tarifinformation ableiten können. Um letzteres zu gewährleisten, müssten dem Kunden faktisch Entgelte genannt werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Ansage – ausgenommen uneingeschränkt zur Anwendung gelangende Flattarife – wiederum länger wird. Das Gegenteil hingegen will H3G erwirken.

In der zuletzt aufgehobenen Anordnung zu Z 24/03 vom 6.3.2006 wurde unter anderem festgelegt, dass die Ansage „möglichst kurz“ zu erfolgen hat. Der Zusatz „möglichst“ wurde bei der gegenständlichen Anordnung nicht mehr aufgenommen. Mit dem Zusatz war der Hinweis verbunden, dass die Netzansage nur dann kurz zu sein hat, wenn dies möglich ist. Da die Möglichkeit einer kurzen Ansage dem Grunde nach besteht, konnte in der gegenständlichen Anordnung auf diesen Zusatz verzichtet werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der nun gegenständlichen Diktion, dass die Ansage jedenfalls kurz zu sein hat.

Die NÜV gibt nicht vor, in welcher Form die Ansage zu erfolgen hat, dh ob nur das gerufene Netz als solches zu nennen ist oder ein Hinweis, dass in ein anderes Netz gerufen wird. Die NÜV gibt lediglich vor, dass die Information kostenlos zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist es unverhältnismäßig den Betreibern den genauen Text der Portieransage anzuordnen. Aus der NÜV selbst ergibt sich auch nicht, dass es ausreichend ist, wenn lediglich das Netz an sich genannt wird.

Dem Antrag der H3G, die Portieransage darauf zu beschränken, dass lediglich das angerufene Netz und dieses nur bei solchen Tarifpaketen genannt werden darf, in denen der

Kunde aus der Nennung des angerufenen Netzes eine Tarifinformation ableiten kann, konnte somit nicht gefolgt werden.

Aufgrund der Vorgaben in § 12 NÜV und damit der Notwendigkeit einer Netzansage – ausgenommen bei uneingeschränkten Flattarifen im Mobilnetz – war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **2. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003**

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen ist.

### **III. Hinweis**

Der gegenständliche Maßnahmenentwurf stellt eine Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs 1 TKG 2003 dar.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 9.3.2009

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé